Anfrage der Ratsfrau Mirus zur Ratssitzung am 08.05.2024 Umgang der Stadt Düsseldorf mit Kunst am Bau und Baudenkmälern

Frage 1: Haben die Vertreter*innen der Stadt in den Jurys der beiden Wettbewerbe die Bedeutung des Kunstwerkes erkannt und wurde geprüft, ob das Gebäude als Baudenkmal in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz gestellt werden kann oder gar muss? Wenn nein, warum nicht?

Frage 2: Wurde das Gebäude seitens Bezirksregierung unter Denkmalschutz gestellt, welche Möglichkeiten oder Verpflichtungen hätte die Stadt dann, sich für den Erhalt des Gebäudes einzusetzen?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Das Gebäude mit dem Kunstwerk von Günter Fruhtrunk ist aktuell nicht in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragen.

Das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege hat die vorliegende Anfrage jedoch zum Anlass genommen, den Sachstand bei der denkmalrechtlich zuständigen Stelle, der Oberen Denkmalbehörde in der Bezirksregierung Düsseldorf, zu erfragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass der Denkmalwert des Gebäudes jüngst vom Landschaftsverband Rheinland untersucht und bestätigt wurde. Seit März 2024 liegt der Oberen Denkmalbehörde der Antrag des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vor, das Objekt unter Denkmalschutz zu stellen. Ein betreffendes Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste sei in Vorbereitung, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen sei bereits informiert.

Es ist zu erwarten, dass das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bauaufsichtsamt von der Bezirksregierung Düsseldorf die Weisung erhalten wird, einen Eintrag in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf vorzunehmen. Mit der Eintragung in die Denkmalliste wird das Gebäude den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen; Veränderungen bedürfen dann einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Etwaige Auswirkungen auf die geplante Campusentwicklung sind dem Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht bekannt.

Frage 3: Sollte das Gebäude erhalten werden können, bestünde dann für die Stadt die Möglichkeit, gemeinsam mit dem BLB NRW Konzepte für die Nutzung des Gebäudes zu entwickeln?

Antwort:

Im Falle der Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste wird die Stadt gemeinsam mit dem BLB und dem Entwurfsverfasser die Optionen zum Erhalt des Gebäudes in Kombination mit dem erzielten Siegerentwurf prüfen.

Die Möglichkeiten zum Umgang mit dem Kunstwerk werden zunächst unabhängig von der Zukunft des Gebäudes weiterverfolgt.

Cornelia Zuschke